



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Reinhardtstraße 52, ☎ 030 / 25 93 96 0

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairer Steuerwettbewerb und zur Änderung weiterer Gesetze; GZ: IV B 6 - S 1300/19/10035 :002; DOK: 2021/0161055

Ziel des vorliegenden Referentenentwurfs ist es, Geschäftsbeziehungen zu Staaten unattraktiver zu machen, die sich nicht an internationale Steuerstandards halten. Unter anderem sollen Unternehmen und Personen durch Versagung von Steuerentlastungen sowie erhöhten Dokumentations- und Auskunftspflichten davon abgehalten werden, Geschäftsbeziehungen in Staaten zu verlagern oder fortzusetzen, die auf der sog. EU-Liste nicht kooperativer Steuergebiete geführt werden. Mit dem neuen Gesetz sollen u. a. Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union in das deutsche Recht umgesetzt werden, sodass die nicht kooperativen Staaten angehalten werden, Anpassungen bei ihren Steuer- und Transparenzregelungen vorzunehmen.

Wir begrüßen grundsätzlich das Bestreben, unfairen Steuerwettbewerb und Steuerhinterziehung zu verhindern. Dennoch wollen wir darauf hinweisen, dass der aktuelle Referentenentwurf weit über die Vorgaben der EU hinausgeht und dazu führen kann, dass sich für in Deutschland ansässige Unternehmen auch seriöse Geschäftsbeziehungen zu den entsprechenden Ländern wirtschaftlich nicht mehr lohnen oder solche auf Grund von Rechtsunsicherheit eingeschränkt werden. Zu diesen Maßnahmen zählen:

- Beschränkungen beim Abzug von Betriebsausgaben und Werbungskosten,
- eine verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung,
- ein Quellensteuerabzugsverbot sowie
- die Versagung des Schachtelprivilegs für Dividenden aus Steueroasen.

Die Finanzminister der EU-Mitgliedstaaten haben sich darauf verständigt, mindestens eine der genannten Abwehrmaßnahmen gegen Steueroasen einzuführen (Leitlinien der Koordinierung des EU-Rates vom 5. Dezember 2019). Von den vier möglichen Abwehrmaßnahmen sieht der vorliegende Entwurf die Umsetzung ausnahmslos aller Maßnahmen in das deutsche Steuerrecht vor. Damit schießt der Referentenentwurf ohne Begründung über die EU-Vorgaben hinaus. Zudem genügt bereits die Tatsache, dass ein Steuerzahler Geschäftsbeziehungen in ein auf der sog. „schwarzen Liste“ ausgewiesenes Gebiet unterhält. Letztlich treffen die Sanktionen, die eigentlich den Steueroasen gelten sollen, damit die Unternehmen, die geschäftliche Beziehungen zu den entsprechenden Ländern unterhalten.

Positiv anzumerken ist, dass ein eigenes Gesetz geschaffen wird, in dem neben den neuen Regeln auch bereits bestehende Vorschriften zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung gebündelt werden.

Einzelheiten

§ 3 StAbwG-E Nicht kooperative Steuerhoheitsgebiete; Verordnungsermächtigung

Von den Maßnahmen umfasst sind sämtliche Geschäftsbeziehungen zu sog. nicht kooperativen Ländern. Das sind Staaten, die auf der schwarzen Liste der EU aufgeführt werden und darüber hinaus keine hinreichende Transparenz in Steuersachen gewährleisten oder einen unfairen Steuerwettbewerb betreiben oder sich nicht verpflichten, die Mindeststandards des OECD/G20 BEPS-Projekts umzusetzen. Seit dem vergangenen Jahr wird die EU-Liste zweimal jährlich aktualisiert (voraussichtlich immer im Februar und Oktober). Um eine einheitliche Anwendung zu gewährleisten, soll das Bundesministerium der Finanzen regelmäßig eine Verordnung erlassen, die die jeweiligen nicht kooperativen Länder benennt. Im Folgejahr nach der erstmaligen Benennung durch das Ministerium finden die Maßnahmen dann auf das entsprechende Gebiet Anwendung.

Dieser Zeitraum ist für einen Umstellungsprozess von Unternehmen, die bereits Geschäftsbeziehungen zu einem entsprechenden Land unterhalten, zu kurz. Wird ein Land erst zum Ende eines Jahres durch die Verordnung benannt, gelten die Einschränkungen bereits ab dem Jahreswechsel. Unternehmen müssen also binnen weniger Wochen auf die neue Situation reagieren. Problematisch ist dies bei bereits laufenden Geschäftsbeziehungen, aus denen sich das deutsche Unternehmen nicht so schnell lösen kann. Die Wirkung des Gesetzes sollte also erst mit einer deutlich größeren Zeitspanne ab Aufnahme in die Liste eintreten. Wir schlagen hier vor, den Anwendungszeitpunkt auf den Beginn des übernächsten Jahres zu verlegen oder eine Zeitspanne von einem Jahr zwischen Bekanntgabe und Anwendung der Regelung zu gewähren.

§ 8 StAbwG-E Verbot des Betriebsausgaben- und Werbungskostenabzugs

Der Entwurf sieht vor, dass dem Unternehmen verboten ist, Kosten steuerlich geltend zu machen, wenn der Geschäftspartner in einem nicht kooperativen Gebiet sitzt. Ausgenommen davon sind Aufwendungen, die als Erträge beim Empfänger der inländischen Steuerpflicht unterliegen.

Das Betriebsausgabenabzugsverbot greift allein, weil ein Geschäftspartner in einem nicht kooperativen Land seinen Sitz hat. Es bedarf also keinem Verdacht, dass ein Geschäftsvorfall rechtswidrig ist. Diese pauschale Vermutung geht aus unserer Sicht zu weit. Es fehlt hier zumindest eine Möglichkeit für das deutsche Unternehmen, die Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsvorfalles nachzuweisen, um den Betriebsausgabenabzug zu behalten. Aktuell befinden sich auf der schwarzen Liste insbesondere Urlaubsregionen, wie beispielsweise Fidschi, Panama, Samoa oder die Seychellen. Wenn ein deutscher Reiseveranstalter ein Flugticket einer dort ansässigen Airline, eine Hotelrechnung oder die Gebühren für einen Tauchkurs nicht mehr als Aufwand geltend machen kann, müssten die gesamten Einnahmen versteuert werden. Reisen in diese Regionen anzubieten würde sich ggf. nicht mehr lohnen.

Zudem kann die Liste der nicht kooperativen Staaten jederzeit ergänzt werden. Aktuell wurde darüber gestritten, die Türkei einzubeziehen. Auch wenn sich die EU-Staaten bisher nicht einstimmig für die Aufnahme auf die „schwarze Liste“ verständigen konnten, besteht für Unternehmen, die Geschäftsbeziehungen zur Türkei unterhalten, große Planungsunsicherheit. Ein etwaiges Betriebsausgabenabzugsverbot wäre für die betroffenen Unternehmen äußerst problematisch. Bereits die Diskussion über die Aufnahme eines Landes könnte dann grundlos unternehmerische Entscheidungen beeinflussen.

§ 12 StAbwG-E Gesteigerte Mitwirkungspflichten

Steuerzahler, die Geschäftsbeziehungen zu nicht kooperativen Gebieten unterhalten, müssen in Bezug auf die entsprechenden Geschäftsvorgänge umfangreichen Mitwirkungs- und Dokumentationspflichten gegenüber der Finanzverwaltung nachkommen – unabhängig davon, ob ihnen der Betriebsausgabenabzug dieser Geschäftsvorfälle ohnehin versagt wird.

Diese doppelte Maßnahme führt dazu, dass ein deutsches Unternehmen für einen Geschäftsvorgang ggf. keine Betriebsausgaben abziehen darf und somit keine Steuererleichterung in Deutschland erhält, aber zum gleichen Vorgang dokumentationspflichtig ist. Da sich die Betriebsausgabe steuerlich nicht auswirkt, besteht überhaupt keine Notwendigkeit, hierzu Angaben zu machen. Wir fordern, dass zu einem Geschäftsvorfall, der sich steuerlich in Deutschland nicht auswirkt, auch keine Dokumentations- und Auskunftspflichten bestehen.

*Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.
5. März 2021*